

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 04/0245	
20 - Amt für Finanzen			Datum: 04.06.2004	
Bearb.	: Herr Syttkus	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft
Stadtvertretung**

**23.06.2004
14.09.2004**

Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Norderstedt zur Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 04/ 0245 beschlossen.

Sachverhalt

Rechtsgrundlage für die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) ist § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung. Dieser gilt für privatrechtliche Ansprüche der Stadt sowie für öffentlich rechtliche Ansprüche, die keine Abgabenansprüche sind; Für Abgabenansprüche gelten die Spezialvorschriften (z.B. der Abgabenordnung und des KAG).

Diese Bestimmungen gehen als höherrangiges Recht den Bestimmungen in einer Satzung vor; insofern wird auch in der geltenden Satzung lediglich auf diese Rechtsgrundlagen verwiesen.

Gemäß der Ausführungsanweisung zu § 30 GemHVO sollten Einzelheiten über

- Begriffsbestimmungen,
- Voraussetzungen,
- Zuständigkeiten und
- Verfahren

in einer Dienstanweisung oder Satzung geregelt werden.

Hierzu ist festzustellen, dass Begriffsbestimmungen nicht erforderlich sind; sie sind daher in der geltenden Satzung nicht enthalten.

Die Voraussetzungen sind in § 30 GemHVO (sowie den Spezialvorschriften) genannt und werden insofern in der geltenden Satzung lediglich wiederholt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Die wenigen in der geltenden Satzung enthaltenen Verfahrensregelungen sind den Ausführungsanweisungen zur GemHVO entnommen oder ergeben sich aus weiteren Rechtsvorschriften (z.B. Verzugszinsen nach BGB). Im übrigen wären Verfahrensregelungen in einer Dienstanweisung zu regeln.

Einzig verbleibender Regelungsbereich für eine Satzung wären Zuständigkeitsregelungen; diese jedoch auch nur in Bezug auf Zuständigkeiten der städtischen Gremien.

Eine solche Zuständigkeitsregelung ist jedoch in der geltenden Hauptsatzung enthalten:

Gem. § 9 der Hauptsatzung sind Entscheidungen über:

- a) Stundungen,
- b) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit der Anspruch einen Wert von 250.000 € nicht übersteigt,

auf den Bürgermeister übertragen.

Die Übertragung von Entscheidungen auf die Ausschüsse ergeben sich gem. § 11 der Hauptsatzung aus der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung;

Eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist hierin nicht enthalten. Daraus ergibt sich, dass über Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 250.000 € die Stadtvertretung entscheidet.

Somit ergeben sich die Zuständigkeiten für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vollständig aus der Hauptsatzung.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass kein Regelungsbedarf für eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Norderstedt besteht; die geltende Satzung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------